



Reglement Eignungsprüfung Herdenschutzhunde

Inhaltliche Verantwortung:	BAFU / BnL / Wildtiere und Artenförderung
Rechtliche Grundlage:	Art. 10d Abs. 2 JSV
Vorversion:	Anhang 7, Vollzugshilfe Herdenschutz 2019
Beschlussdatum Geschäftsleitung:	09.02.2026
Datum Inkrafttreten:	10.02.2026
Sprachen:	Deutsch (Original), Französisch, Italienisch
Anhang:	1) Allgemeine Anforderungen 2) Module: Ablauf und Aufgaben 3) Intensitätsstufen bei den Verhaltenskategorien sowie Einstufung bei der Gewöhnung an die Umwelt und bei der Führbarkeit

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Zweck

¹ Dieses Reglement regelt die Anforderungen an die Vorbereitung, die Durchführung, den Inhalt und die Beurteilung der Eignungsprüfung für Herdenschutzhunde (Prüfung).

² Zweck der Prüfung ist die Feststellung der Eignung eines Herdenschutzhundes für die weitgehend selbständige Bewachung landwirtschaftlicher Nutztiere und die damit zusammenhängende Abwehr fremder Tiere gemäss Artikel 10d Absatz 1 JSV.

Art. 2 Geltungsbereich des Reglements

Dieses Reglement gilt für Herdenschutzhunde, die zum Schutz von Schafen oder Ziegen gemäss Artikel 10b Absätze 1 und 2 Buchstabe a JSV vorgesehen sind.

Art. 3 Prüfungskommission

¹ Das BAFU setzt eine Prüfungskommission ein und bestimmt mindestens 8 und höchstens 15 Personen als deren Mitglieder. Diese müssen über die nötigen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen.

² Die Beurteilung einer Prüfung erfolgt durch vier Mitglieder der Prüfungskommission; diese bilden den jeweiligen Ausschuss der Prüfungskommission.

II. Vorbereitung der Prüfung und Kosten

Art. 4 Ausschreibung

Die Prüfungskommission schreibt die Prüfungen mindestens drei Monate vor dem Termin öffentlich aus und informiert die kantonalen Herdenschutzfachstellen. Die Ausschreibung orientiert über:

- a. die Prüfungsdaten;
- b. die Anmeldestelle (Prüfungskommission);
- c. die Anmeldefrist;
- d. die Voraussetzungen für die Anmeldung gemäss Artikel 10d Absatz 3 und 4 Einleitungssatz JSV
- e. bis zu welchem Alter die Hunde zur Prüfung zugelassen sind;
- f. den Ablauf der Prüfung.

Art. 5 Anmeldung

¹ Der Anmeldung sind beizufügen:

- a. die AMICUS-Registrierung des Hundes;
- b. der Nachweis, dass die Herdenschutzhunderasse vom Kanton zugelassen ist;
- c. bei Hundehaltenden, die mit ihrem Hund zum ersten Mal an einer Prüfung teilnehmen: eine Bestätigung über den Besuch der Informationsveranstaltungen.

² Die Prüfungskommission bestätigt den Hundehaltenden die Anmeldung und informiert die zuständige kantonale Herdenschutzfachstelle.

Art. 6 Prüfungszeiträume

Die Prüfungen werden zweimal jährlich durchgeführt, jeweils während den Zeiträumen April/Mai und Oktober/November.

Art. 7 Information Dritter

¹ Die Prüfungskommission kontaktiert die Grundeigentümer der Prüfungsgelände frühzeitig bei der Vorbereitung der Prüfung.

² Sie informiert die betroffenen Wildhüter und Herdenschutzberatungsstellen der Kantone über die anstehenden Prüfungen.

Art. 8 Kosten

Für Hundehaltende fallen keine Prüfungsgebühren an.

III. Durchführung der Prüfung

Art. 9 Prüfungsort und Prüfungssprache

Die Prüfung der Herdenschutzhunde wird in mehreren Landesteilen und in den drei Amtssprachen Deutsch, Französisch und Italienisch angeboten.

Art. 10 Aufgebot zur Prüfung

¹ Die Hundehaltenden werden mindestens 21 Tage vor Beginn schriftlich zur Prüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält folgende Angaben:

- a. den Prüfungsort;
- b. das Datum der Prüfung.

² Die genaue Zeit und der Treffpunkt wird den Hundehaltenden am Vorabend telefonisch bekannt gegeben.

Art. 11 Vorgabe für den Ausschuss der Prüfungskommission

¹ Der Ausschuss der Prüfungskommission setzt sich jeweils aus zwei Mitgliedern, die bei der Prüfung vor Ort sind (Prüfungsleiter und Figurant mit dessen Hund) sowie aus zwei weiteren Mitgliedern, die bei der anschliessenden Auswertung dazukommen, zusammen. Der jeweilige Ausschuss der Prüfungskommission beurteilt anhand der Fähigkeiten und Leistungen der Herdenschutzhunde, ob diese die Prüfung bestanden haben.

² Die zwei Mitglieder, die bei der Prüfung vor Ort sind, führen ein Protokoll der Prüfung.

³ Der zu prüfende Herdenschutzhund darf den Figuranten und den Hund des Figuranten nicht kennen. Der Hund des Figuranten muss die Anforderungen gemäss Anhang Ziffer 1 Absatz 1 erfüllen.

⁴ Mitglieder des jeweiligen Ausschusses der Prüfungskommission dürfen weder eigene Hunde prüfen noch Hunde, die sie selbst ausgebildet haben.

Art. 12 Ausschluss von der Prüfung

¹ Von der Prüfung wird ausgeschlossen, wer an die Prüfung mitbringt:

- a. ein krankes Tier (Herdenschutzhund oder Nutztier); oder
- b. eine läufige Hündin.

² Der Ausschuss der Prüfungskommission entscheidet über den Ausschluss. Die Prüfung gilt in diesem Fall als nicht angetreten.

Art. 13 Abbruch der Prüfung

¹ Die Prüfung wird abgebrochen, wenn:

- a. der Herdenschutzhund, nachdem er mit den Nutztieren 24 Stunden allein war, nicht mehr anwesend ist und anhand des Ortungssystems ersichtlich ist, dass er sich nicht in Richtung Herde bewegt;
- b. der Herdenschutzhund versucht, den Prüfungsleiter oder den Figuranten zu beißen;
- c. der Herdenschutzhund sich in einer Weise aggressiv verhält, die ein Einschreiten des Figuranten zum Schutz seines Hundes erfordert;
- d. aufgrund von Umständen, die ausserhalb der Kontrolle des Hundehaltenden und der Prüfungskommission liegen (z.B. Nutztiere und Hunde begeben sich selbstständig in schwer zugängliches Gelände, wodurch eine Gefahr für den Figuranten entsteht), die Prüfung nicht fortgesetzt werden kann.

² Der Ausschuss der Prüfungskommission entscheidet über den Abbruch. In den Fällen nach den Buchstaben a bis c gilt die Prüfung als nicht bestanden, im Fall nach Buchstabe d als nicht angetreten.

IV. Inhalt der Prüfung**Art. 14 Prüfungsanforderungen und weitere Vorgaben**

¹ Anlässlich der Prüfung muss der Herdenschutzhund die Anforderungen gemäss Artikel 10d Absatz 4 Buchstaben a bis c JSV erfüllen.

² Zugelassen sind Herdenschutzhunde, welche im Zeitraum des ersten Prüfungsversuchs noch nicht sechsjährig sind.

³ Zudem sind bei der Prüfung die Vorgaben gemäss Anhang Ziffer 1 zu beachten.

Art. 15 Prüfungsmodule

¹ Die Prüfung besteht aus zwei aufeinanderfolgenden Modulen. Sie beinhaltet einen Tag-Nacht-Zyklus und dauert ca. 24 Stunden.

² Anlässlich der Prüfung werden die Raumdaten von Herdenschutzhunden und Nutztieren aufgenommen und das Verhalten der Herdenschutzhunde dokumentiert.

Art. 16 Modul 1: Verhalten des Herdenschutzhundes im Einsatz mit den Nutztieren

Der zu prüfende Herdenschutzhund wird mit fünf ihm vertrauten Nutztieren ca. 24 Stunden allein in einem ihm und den Nutztieren fremden Prüfungsgelände platziert; die Tiere sind nicht eingezäunt. Während dieser Zeit müssen die Tiere gemäss den Anforderungen nach Ziffer 1 Absatz 2 des Anhangs lokalisierbar sein. Nach ca. 24 Stunden nähert sich ein Figurant, zuerst allein und anschliessend mit seinem Hund, den Nutztieren nach vorgegebenen Kriterien an. Der detaillierte Ablauf richtet sich nach Anhang Ziffer 22.

Art. 17 Modul 2: Verhalten des Herdenschutzhundes in Abwesenheit der Nutztiere

Im Anschluss an Modul 1 erfolgt gleichentags Modul 2 an einem anderen Prüfungsstandort ohne Nutztiere. In Anwesenheit des Hundehaltenden, des Figuranten und dessen Hund absolviert der Herdenschutzhund verschiedene Übungen. Der detaillierte Ablauf richtet sich nach Anhang Ziffer 23.

Art. 18 Verhaltenskategorien

¹ Folgende Verhaltenskategorien werden geprüft:

- a. Herdenorientierung
- b. Freundlichkeit
- c. Ängstlichkeit
- d. Aggressivität
- e. Bellen

² Die Verhaltenskategorien werden gemäss Anhang Ziffer 31 in die Intensitätsstufen 0 bis 3 eingeteilt.

Art. 19 Gewöhnung an die Umwelt und Führbarkeit

¹ Zusätzlich zu den Verhaltenskategorien werden die Gewöhnung an die Umwelt und die Führbarkeit des Herdenschutzhundes geprüft. Bei der Gewöhnung an die Umwelt wird geprüft, ob der Hund ausreichend stresstolerant gegenüber äusseren Einflüssen ist; bei der Führbarkeit wird das Verhältnis zwischen Hundehalter und Herdenschutzhund geprüft.

² Die Gewöhnung an die Umwelt (Stresstoleranz) und die Führbarkeit werden mit ungenügend, genügend und gut (nur für die Führbarkeit) gemäss Anhang, Ziffer 32, eingestuft.

V. Beurteilung der Prüfung

Art. 20 Anforderungen an das Bestehen der Prüfung

¹ Die Prüfung gilt als bestanden, wenn folgende Anforderungen kumulativ erfüllt sind:

- a. Der Herdenschutzhund hält sich in 50 % der Prüfungszeit (Median) näher als 30 m und in 90 % der Prüfungszeit (90. Perzentil) näher als 300 m zum nächsten besenderten Nutztier auf.
- b. Bei mindestens einer der Begegnungen in Modul 1 zeigt der Herdenschutzhund eine leichte Herdenorientierung (Stufe 1).
- c. Gegenüber dem Figuranten und dessen Hund zeigt der Herdenschutzhund alle Stufen (0 bis 3) der Freundlichkeit.
- d. Die Ängstlichkeit sowohl gegenüber dem Figuranten als auch gegenüber dessen Hund darf die Stufe 2 nicht überschreiten.
- e. Die Aggressivität gegenüber dem Figuranten darf in Anwesenheit der Nutztiere die Stufe 3 erreichen. In solchen Fällen zeigt der Herdenschutzhund in der gleichen Begegnung mindestens

eine leichte Herdenorientierung (Stufe 1). In Abwesenheit der Nutztiere darf die Aggressivität gegenüber dem Figuranten die Stufe 1 nicht überschreiten.

- f. Die Aggressivität gegenüber dem Hund des Figuranten darf in Anwesenheit der Nutztiere die Stufe 3 erreichen. In solchen Fällen zeigt der Herdenschutzhund in der gleichen Begegnung mindestens eine leichte Herdenorientierung (Stufe 1). In Abwesenheit der Nutztiere darf die Aggressivität gegenüber dem Hund des Figuranten die Stufe 2 nicht überschreiten.
- g. Das Verhalten des Herdenschutzhundes bei den Übungen zum optischen und akustischen Reiz in Modul 2 ist genügend.
- h. Der Herdenschutzhund zeigt während der gesamten Prüfung eine genügende Führbarkeit.
- i. Ist das Verhalten des Herdenschutzhundes bei einer der beiden Übungen in Modul 2 ungenügend, besteht jedoch über die gesamte Prüfung eine gute Führbarkeit, gilt das Modul 2 als bestanden.

Art. 21 Mitteilung der Ergebnisse an die Hundehaltenden

¹ Die Prüfungskommission übermittelt dem BAFU die Prüfungsergebnisse. Dieses stellt den Hundehaltenden innerhalb von drei Wochen nach Ende der Prüfungsperiode eine Bestätigung über die bestandene Prüfung aus oder teilt ihnen mit, dass der Hund die Prüfung nicht bestanden hat.

² Hat der Herdenschutzhund die Prüfung nicht bestanden und ist der Hundehaltende mit dem Resultat nicht einverstanden, kann er beim BAFU eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.

Art. 22 Mitteilung an Dritte, Eintrag in die Hundedatenbank

Die Prüfungskommission informiert die kantonale Herdenschutzberatung, die kantonale Jagdverwaltung und die kantonale Veterinärbehörde über die Prüfungsentscheide und registriert die Anerkennung der Hunde als Herdenschutzhund in der Hundedatenbank AMICUS.

VI. Wiederholung der Prüfung

Art. 23 Wiederholung der ganzen Prüfung

Die Prüfung kann einmal wiederholt werden. Auf schriftlichen Antrag hin kann das BAFU den Hundehaltenden in begründeten Fällen eine zweite Wiederholung erlauben.

Art. 24 Teilwiederholung

Besteht der Herdenschutzhund die Prüfung aufgrund fehlender Voraussetzungen zur Gewöhnung an die Umwelt (ungenügender Führbarkeit oder Stresstoleranz) nicht, so muss nur dieser Prüfungsteil wiederholt werden.

VII. Haftung

Art. 25

Die Versicherung ist Sache der Teilnehmenden.

VIII. Archivierung und Datennutzung

Art. 26

¹ Die Ergebnisse der Prüfungen (Filmsequenzen, GPS-Daten und Prüfungsprotokolle) werden vom BAFU in geeigneter Weise während mindestens zehn Jahren archiviert.

² Die Verwendung der Daten, einschliesslich ihrer möglichen Weitergabe an Dritte, unterliegt den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz; BGÖ) und des Bundesgesetzes über den Datenschutz (Datenschutzgesetz; DSG).

Bundesamt für Umwelt BAFU

Katrin Schneeberger
Direktorin

Anhang

1 Allgemeine Anforderungen

- ¹ Der Hund des Figuranten muss eine starke Vertrauensbeziehung zum Figuranten haben, einen sicheren Umgang mit Artgenossen und einen genügend guten Gehorsam aufweisen. Zudem darf er keine Anzeichen von Unbehagen oder Überforderung vor oder an den Einsätzen zeigen.
- ² Der Herdenschutzhund und zwei Nutztiere werden mit einem Gerät ausgestattet, das pro Sekunde ihre Position speichert; zusätzlich werden alle Tiere mit einem Funk-Ortungssystem ausgestattet.
- ³ Während der ganzen Prüfung kommen der gleiche Figurant mit seinem Hund zum Einsatz.
- ⁴ Der Prüfungsleiter filmt die Prüfung; ausgenommen ist die Zeit, bei welcher der Herdenschutzhund und seine Nutztiere allein sind. Lassen die äusseren Umstände das Filmen nicht zu (z.B. wegen Nebel), ist dies im Protokoll zu vermerken.
- ⁵ Während der Prüfung kommunizieren Prüfungsleiter und Figurant bei Bedarf über Funk miteinander.
- ⁶ Der Hundehalter darf während der gesamten Prüfung keinen physischen Zwang auf den Herdenschutzhund anwenden.

2 Module: Ablauf und Aufgaben

22 Modul 1

22.1 Ablauf

- ¹ Der einzelne Herdenschutzhund wird mit seiner Gruppe von Nutztieren von seinem Halter gemäss den Anweisungen des Prüfungsleiters auf dem Prüfungsgelände platziert. Dazu führt der Hundehalter die Nutztiere und den Herdenschutzhund mindestens 200 m vom Ausladeort weg. Die Platzierung soll bis 12 Uhr erfolgen. Der Herdenschutzhund und seine Nutztiergruppe werden in der Folge während ca. 24 Stunden alleingelassen. In diesem Zeitraum ist das Aufsuchen des Herdenschutzhundes weder durch den Halter noch durch den Figuranten zulässig. Einzig der Prüfungsleiter darf den Hund in Notfällen auf dem Gelände aufsuchen.
- ² Nach ca. 24 Stunden erfolgen die standardisierten Begegnungen zwischen dem Figuranten, seinem Hund und dem Herdenschutzhund bei der Herde. Der Figurant orientiert sich bei den Begegnungen an den Nutztieren. Er verhält sich dem Herdenschutzhund gegenüber neutral und interagiert nicht mit ihm (kein Ansprechen, kein direktes Anschauen, kein Anfassen). In seinem Verhalten lässt sich der Figurant möglichst wenig durch den Herdenschutzhund beeinflussen.

22.2 Begegnung zwischen dem Figuranten und dem Herdenschutzhund

- ¹ Vorbeigehen: Der Figurant geht in ca. 30 m seitlichem Abstand ruhig und zügig an den Nutztieren vorbei. Er geht so lange weiter, bis der Herdenschutzhund stehen bleibt und zu seinen Nutztieren zurückkehrt, auf jeden Fall aber mindestens so lange, bis der Figurant ca. 100 m Distanz zur Herde hat und ausser Sichtweite des Herdenschutzhundes ist. Falls der Herdenschutzhund mit dem Figuranten mitgeht, entscheiden Figurant und Prüfungsleiter gemeinsam über die nächsten Schritte in dieser Begegnung.
- ² Annähern: Der Figurant geht ruhig und geradlinig bis auf eine Distanz von ca. 10 m auf die Nutztiere zu, ohne dass diese ihren Standort ändern. Er setzt sich ruhig hin, wartet mindestens eine Minute und entfernt sich wieder von der Gruppe. Der Figurant kann das Sitzen verlängern, um einem erregten Herdenschutzhund Zeit zur Beruhigung zu geben. Falls der Herdenschutzhund mit dem Figuranten mitgeht, wenn sich dieser wieder entfernt, entscheiden Figurant und Prüfungsleiter gemeinsam über die nächsten Schritte in dieser Begegnung.

22.3 Begegnung zwischen dem Figuranten mit seinem Hund und dem Herdenschutzhund

¹ Vorbeigehen: Die Durchführung erfolgt analog dem Vorbeigehen ohne Hund des Figuranten. Der Figurant führt seinen Hund an der Auszugsleine in ca. 50 m seitlichem Abstand ruhig und zügig an den Nutztieren vorbeigeführt. Das Ausdrucksverhalten des Hundes des Figuranten gegenüber dem Herdenschutzhund darf nicht durch die Leine behindert werden. Nur wenn eine heftige Reaktion des Herdenschutzhundes auf den Hund des Figuranten ein Abstandnehmen zum Schutz desselben nötig macht, nimmt der Figurant Einfluss auf die Begegnung. Falls der Herdenschutzhund mit dem Figuranten und seinem Hund mitgeht, entscheiden Figurant und Prüfungsleiter gemeinsam über die nächsten Schritte in dieser Begegnung. Falls der Herdenschutzhund bereits in dieser Situation eine explizite Aggressivität gegenüber dem Hund des Figuranten zeigt, kann der Figurant in Absprache mit dem Prüfungsleiter zum Schutz seines Hundes von einer weiteren Begegnung im Modul 1 absehen.

² Annähern: Die Durchführung erfolgt analog dem Annähern des Figuranten ohne dessen Hund. Das ruhige Hinsitzen entfällt. Der Hund des Figuranten wird an lockerer Schlepp- oder Auszugsleine geführt. Zeigt der Herdenschutzhund gegenüber dem Hund des Figuranten vor Erreichen der Distanz von ca. 10 m zu den Nutztieren eine explizite Aggressivität, kann sich der Figurant mit seinem Hund zurückziehen.

23 Modul 2

23.1 Ablauf

Für die Begegnungen zwischen dem Figuranten und dessen Hund mit dem Halter und dessen Herdenschutzhund in Abwesenheit der Nutztiere im Anschluss an Modul 1 werden die Schafe und der Herdenschutzhund verladen und zu einem anderen Prüfungsort gebracht. Der Anhänger mit den Schafen muss ausserhalb der Sichtweite des neuen Prüfungsorts geparkt werden. Der Hundehalter begibt sich mit seinem Herdenschutzhund an den neuen Prüfungsort. Dort erfolgen die Begegnungen mit dem Figuranten und dessen Hund, sowie die Übungen zur Prüfung an die Gewöhnung an die Umwelt.

23.2 Begegnung zwischen dem Figuranten, dem Herdenschutzhund und dessen Halter ausserhalb des Einsatzes

Der Halter führt den Herdenschutzhund an der Leine. Der Figurant stösst seitlich auf der Seite des Herdenschutzhundes dazu. Nach ca. 100 m übergibt der Halter dem Figuranten die Leine des Herdenschutzhundes und zieht sich zurück. Der Figurant geht mit dem Herdenschutzhund weiter, setzt sich für mindestens eine Minute hin und geht anschliessend mit dem Herdenschutzhund zum Halter zurück.

23.3 Begegnung zwischen dem Hund des Figuranten und dem Herdenschutzhund

Der Halter und der Figurant gehen nebeneinander mit ihren Hunden über eine Strecke von ca. 100 m. Die Hunde sind im Freilauf. Physischer Kontakt zwischen den Hunden muss jederzeit ohne Behinderung möglich sein. Auf Anordnung des Prüfungsleiters werden die Hunde zum Abschluss der Begegnung vom jeweiligen Halter abgerufen und angeleint.

23.4 Gewöhnung an die Umwelt

23.41 Optischer Reiz

Der Halter geht aus einer Distanz von ca. 50 m mit seinem Herdenschutzhund in ca. 1,5 m seitlichem Abstand am Figuranten vorbei. Der Herdenschutzhund befindet sich zwischen dem Halter und dem Figuranten. Wenn der Herdenschutzhund am Figuranten vorbeigeht, öffnet der Figurant schnell und frontal gegen den Herdenschutzhund gerichtet einen Schirm. Der Halter geht unabhängig von einer allfälligen Reaktion des Herdenschutzhundes ruhig weiter. Er wendet, nachdem sich der allenfalls erregte Herdenschutzhund beruhigt hat und führt ihn erneut am Figuranten mit dem aufgespannten Schirm vorbei. Zeigt der Herdenschutzhund Neugier, darf er zum Schirm hingehen.

23.42 Akustischer Reiz

Der Halter führt den Herdenschutzhund ruhig an der Leine in einem Abstand von ca. 3 m hinter dem Figuranten her. Nach ca. 50 m lässt der Figurant einen Luftballon platzen. Der Figurant tritt zur Seite und der Halter geht ruhig und ohne zu zögern weiter. Zeigt der Herdenschutzhund eine Schreckreaktion, geht der Halter so lange weiter, bis sich der Herdenschutzhund sichtbar beruhigt hat. Anschliessend dreht er mit dem Herdenschutzhund um und geht die gleiche Strecke zurück.

23.5 Führbarkeit

¹Die Nutztiere und der Herdenschutzhund werden für die Platzierung zu Beginn der Prüfung ausgeladen. Beim Wegführen vom Ausladeort ruft der Halter den Herdenschutzhund zu sich, leint ihn an, führt ihn ca. 50 m an der Leine, leint ihn wieder ab und schickt ihn anschliessend zu den Nutztieren.

² Nach dem Einsatz an der Nutztierherde und den Begegnungen mit dem Figuranten und dessen Hund ruft der Halter seinen Herdenschutzhund zu sich.

³ Nach den Prüfungen zur Gewöhnung an die Umwelt legen Halter und Herdenschutzhund eine Wegstrecke gemeinsam zurück. Dabei wird der Herdenschutzhund abgeleint, der Halter geht weiter. Nach einigen Minuten ruft er seinen Hund zu sich.

3 Intensitätsstufen bei den Verhaltenskategorien sowie Einstufung bei der Gewöhnung an die Umwelt und bei der Führbarkeit

31 Intensitätsstufen bei den Verhaltenskategorien

31.1 Herdenorientierung

- (0) Keine Herdenorientierung: Bei den Begegnungen ist kein Bezug zu den Nutztieren sichtbar. Der Herdenschutzhund geht mit dem Figuranten oder mit dessen Hund weit mit und kehrt erst nach längerer Zeit zögerlich oder gar nicht zu den Nutztieren zurück.
- (1) Leichte Herdenorientierung: Nur im räumlichen Verhalten ist ein Bezug zu den Nutztieren sichtbar. Der Herdenschutzhund entfernt sich nur in einem beschränkten Umfeld von den Nutztieren. Der Rückweg zu ihnen erfolgt zögerlich oder unvollständig.
- (2) Deutliche Herdenorientierung: Während der Annäherung orientiert sich der Herdenschutzhund teilweise an den Nutztieren, indem er vereinzelt zu ihnen blickt (Kopf drehen in Richtung Herde). Der Herdenschutzhund positioniert sich mehrheitlich zwischen dem Figuranten oder dessen Hund und den Nutztieren. Falls der Herdenschutzhund dem Figuranten oder dessen Hund folgt, kehrt er rasch zurück.
- (3) Explizite Herdenorientierung: Während der Annäherung blickt der Herdenschutzhund wiederholt zu den Nutztieren. Er hält die Position zwischen Figuranten oder dessen Hund und den Nutztieren. Folgt der Herdenschutzhund dem Figuranten oder dessen Hund auf kürzere Distanzen, kehrt er anschliessend sofort zu den Nutztieren zurück.

31.2 Freundlichkeit

- (0) Keine Freundlichkeit
- (1) Leichte Freundlichkeit: Kurzer Kontakt mit dem Figuranten/dessen Hund ohne Bellen, mit Schwanzwedeln, Beschwichtigungsverhalten.
- (2) Deutliche Freundlichkeit: Aufsuchen des Figuranten/dessen Hund ohne Bellen oder nur kurzem Bellen, mit Schwanzwedeln. Gegenüber dem Hund des Figuranten zeigt er naso-nasalen oder naso-genitalen Kontakte mit Schwanzwedeln.
- (3) Explizite Freundlichkeit: Sucht Körperkontakt mit dem Figuranten (z.B. freundliches Anspringen oder Anschmiegen). Spielaufforderung gegenüber dem Hund des Figuranten.

31.3 Ängstlichkeit

- (0) Keine Ängstlichkeit
- (1) Leichte Ängstlichkeit: Der Herdenschutzhund ist misstrauisch und meidet den Kontakt. Der Schwanz ist mehrheitlich abgesenkt.
- (2) Deutliche Ängstlichkeit: Der Herdenschutzhund zeigt ausgeprägtes Meideverhalten mit Ausweichen, der Schwanz ist eingezogen oder der Herdenschutzhund zieht sich auf grössere Distanz zurück.
- (3) Explizite Ängstlichkeit: Der Herdenschutzhund flieht. An der Leine versucht er zu fliehen oder erstarrt.

31.4 Aggressivität

- (0) Keine Aggressivität
- (1) Leichte Aggressivität: Der Herdenschutzhund nähert sich dem Figuranten oder dessen Hund schnell und zielgerichtet
- (2) Deutliche Aggressivität: Der Herdenschutzhund nähert sich dem Figuranten oder dessen Hund schnell und zielgerichtet und bleibt fokussiert auf Figuranten oder dessen Hund. Er bellt anhaltend oder mit kurzen Bellsequenzen oder zeigt ein Drohverhalten (z.B.: steifbeiniges Begleiten mit hochaufgerichteter Körperhaltung, Weg abschneiden, T-Stellung oder wiederholtes Knurren)
- (3) Explizite Aggressivität: Prallspringen, Zahnkontakt gegenüber dem Hund des Figuranten

31.5 Bellen

- (0) Kein Bellen
- (1) Einzelne Belllaute oder kurze Bellsequenzen
- (2) Bellsequenzen mit deutlichen Pausen
- (3) Anhaltendes Bellen

32 Einstufung bei der Gewöhnung an die Umwelt und bei der Führbarkeit

32.1 Gewöhnung an die Umwelt (Stresstoleranz)

- (genügend) Unerschrockenheit oder Neugier auf die Reize, aber auch Erschrecken mit deutlicher Beruhigung oder einem nur leichten Meideverhalten auf dem Rückweg am Reiz vorbei
- (ungenügend) Meideverhalten ohne Beruhigung auf dem Rückweg am Reizort vorbei

32.2 Führbarkeit

- (ungenügend) Der Rückruf an der Herde ist nicht möglich. Der Herdenschutzhund zieht mehrheitlich an der Leine. Bei der Begrüssung verweigert der Herdenschutzhund die Kontaktaufnahme zum Halter. Beim Ableinen zieht sich der Herdenschutzhund zurück und kann vom Halter nicht mehr ohne weiteres zurückgerufen werden.
- (genügend) Der Rückruf an der Herde ist erschwert. Bei der Begrüssung orientiert sich der Herdenschutzhund am Halter; er kommt aber nur zögerlich zu ihm. Der Herdenschutzhund lässt sich teilweise nur mit Zug an der Leine führen.
- (gut) Ein vertrautes Verhältnis zwischen Halter und Herdenschutzhund ist deutlich erkennbar. Der Herdenschutzhund läuft in allen Teilen locker an der Leine. Bei der Begrüssung kommt der Herdenschutzhund freudig zum Halter. Der Hund kann am Schluss der Prüfung abgeleint werden und bleibt vollumfänglich durch den Halter führbar.